

# **Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord am 15.03.2019**

## **TOP 3:**

**28. Änderung des Regionalplans: Fortschreibung bzw. Neufassung Kapitel B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“**

## Ausgangslage

Derzeit rechtskräftige Regionalplankapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ und B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“ stammen noch aus der Erstfassung des Regionalplans (1989) und sind inhaltlich in vielen Punkten nicht mehr aktuell

- Fortschreibungsentwurf greift aktuelle Rahmenbedingungen und Herausforderungen auf (z.B. demographischer Wandel, Privatisierungstendenzen im Sozialwesen,...)
- Wichtige Grundlage bildet das 2018 vom Büro S&W erstellte Gutachten zur Versorgungssituation in dem (drohende) Versorgungsengpässe identifiziert wurden

**Fortschreibung bzw. Neufassung Kapitel B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“**

**Spiekermann & Wegener**

Stadt- und Regionalforschung

Lindemannstraße 10  
D-44137 Dortmund

Telefon: 0231 1809 443  
Fax: 0231 1801 8072  
E-Mail: bs@spiekermann-wegener.de  
http: www.spiekermann-wegener.de



**Analyse der Versorgung mit Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten der sozialen Infrastruktur in der Planungsregion Oberpfalz-Nord**

Ergebnisbericht

Dortmund, Oktober 2018

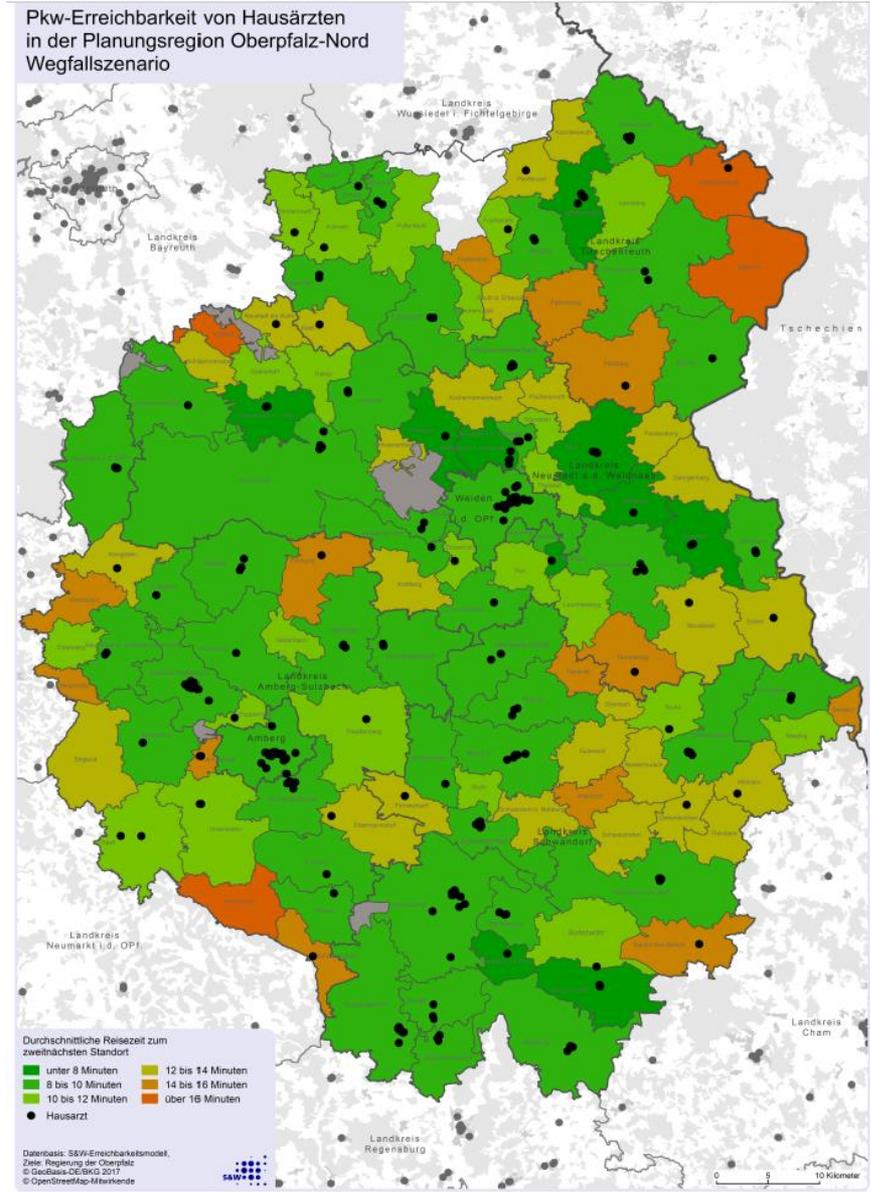
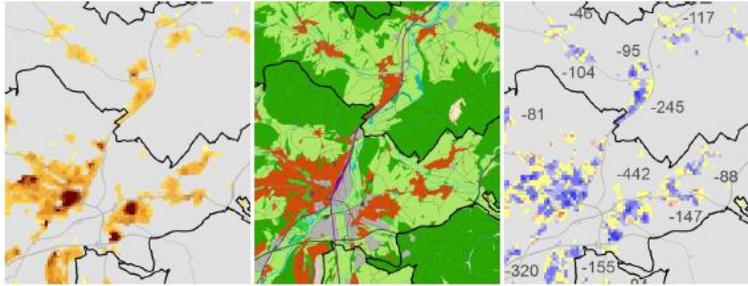


Abbildung 5.1: Auswirkung eines Wegfalls des nächsten Praxisstandorts auf die Pkw-Erreichbarkeit von Hausärzten.

## Ausgangslage

Derzeit rechtskräftige Regionalplankapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ und B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“ stammen noch aus der Erstfassung des Regionalplans (1989) und sind inhaltlich in vielen Punkten nicht mehr aktuell

- Anpassung und Orientierung an aktuelle Rahmenbedingungen und Herausforderungen (z.B. demographischer Wandel, Privatisierungstendenzen im Sozialwesen,...)
- Wichtige Grundlage bildet das 2018 vom Büro S&W erstellte Gutachten zur Versorgungssituation in dem (drohende) Versorgungsengpässe identifiziert wurden
- Im Themenbereich „Kultur“ erfolgte zudem eine Abfrage des Ausbaue- und Sicherungsbedarfs bei den Kulturbeauftragten der Landkreise bzw. kreisfreien Städte

## Allgemeine Vorgaben im Landesplanungsgesetz (BayLplG):

- *Art. 14 Abs.6: Raumordnungspläne sind bei Bedarf fortzuschreiben.*
- *Art. 21: Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln [...] und enthalten [...] **regionsweit raumbedeutsame Festlegungen, [...] zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur, [...]** sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.*



# Gliederung und Inhalte neues Regionalplankapitel B VI

## 1 Allgemeines Leitbild

## 2 Soziale Infrastruktur

### 2.1 Bildung

### 2.2 Angebote für Kinder und Jugendliche

### 2.3 Pflege- und Seniorenangebote

### 2.4 Beratung und Prävention

### 2.5 Gesundheitswesen

### 2.6 Rettungs- und Notarztwesen

## 3 Kulturelle Infrastruktur

### 3.1 Allgemeine kulturelle Entwicklung der Region

### 3.2 Bau- und Kulturdenkmale

### 3.3 Museen und Erinnerungsorte

### 3.4 Theater

### 3.5 Einrichtungen der Musikpflege

### 3.6 Bibliotheken und Archive

# Regionalplanerischer Festlegungen können wirken als...

- Belang bei öffentlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren

26. Oktober 2016, 07:58 Uhr Niederbayern

## Investor plant Riesen-Pflegeheim für 3500 Senioren im Bayerischen Wald



Mögliche Bebauungsfläche

UNTERMITTERDORF

ANZEIGE

- Ein Investor will in einer kleinen Bayerwaldgemeinde ein Pflegeheim für 3500 Demenzzranke und Senioren errichten.
- Einst sollte auf dem Gelände ein Feriendorf gebaut werden, doch die Pläne wurden nie umgesetzt.
- Eine wichtige Rolle bei dem Projekt spielen adoptierte Adelige.

Von Johann Osel

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 26.10.16

Landkreis Regensburg will Lappersdorf stärken - Nittenau und Burglengenfeld als Verlierer

## Tauziehen unter Gymnasien



Das Gymnasium in Nittenau (Bild) leidet genauso wie das Burglengenfelder darunter, dass die Schule in Lappersdorf immer mehr aufblüht und nun auch noch weiter ausgebaut werden soll. Dabei kollidieren die Interessen der beiden Nachbarlandkreise Schwandorf und Regensburg. Bild: Mayer

Quelle: Mittelbayerische Zeitung vom 15.03.15

BÄRNAU OBERPFALZ

13.01.2019 - 15:36 Uhr

## Stadt Bärnau plant Ärztehaus

*Bärnau rüstet sich für die zukünftige medizinische Versorgung: Die Stadt selbst will auf dem "Zölch-Areal" ein Ärztehaus bauen. Die Räte stehen geschlossen hinter der Idee des Bürgermeisters.*

Quelle: Onetz vom 13.01.19

## **Gesetzliche Grundlagen für die Wirkung regionalplanerischer Festlegungen in den Fachgesetzen**

### **Art. 28 Bay. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz**

*Bei der Errichtung und beim Betrieb öffentlicher Schulen sind die **Ziele der Raumordnung zu beachten** sowie die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Den regionalen Gegebenheiten ist Rechnung zu tragen.*

### **§92 Abs.1 S.2 Nr.9 und §99 Sozialgesetzbuch (SGB) V (Bedarfsplanung)**

*Die medizinische Grundversorgung soll flächendeckend sicher gestellt sein, wobei **die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten** sind.*

## Regionalplanerische Festlegungen können auch wirken als...

- Regionalpolitisches Statement
  - Gemeinsame regionale Handlungsperspektive
  - „Flächensicherung“ für raum- und regionalbedeutsame soziale und kulturelle Einrichtungen gegenüber konkurrierenden Nutzungen („Soziale“ Fach- und Ressortplanungen haben kein Bodenrecht, d.h. sie können Anspruch an Raum- und Bodennutzung nicht selbstständig sichern)
  - Argumente – auch im gesamtbayerischen Kontext - gegenüber den Fachressorts bzw. den zuständigen öffentlichen Stellen, den Erhalt oder die Ansiedlung von Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur an bestimmten Standorten zu forcieren und (finanziell) zu fördern
- kann Chancen erhöhen, soz. und kult. Einrichtungen in die Region zu lenken bzw. dort zu halten und Fördergelder zu erhalten**

## Weiteres Vorgehen bei Zustimmung zum Fortschreibungsentwurf

- Einleitung des formellen Anhörungsverfahrens
  - Dauer: bis 31.05.2019
  - Beteiligte: Kommunen, Betroffene Träger öffentlicher Belange (TÖB), Öffentlichkeit (öffentl. Auslegung)
- Anschließend Auswertung der Stellungnahmen, ggf. Rückkopplung mit Fachstellen und Beauftragten des Sozial- und Kulturwesens und Anpassung des Fortschreibungsentwurfs
- Bericht in nächster Planungsausschusssitzung und ggf. Einleitung ergänzendes Anhörungsverfahrens

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

## **Beschlussvorschlag:**

**Der Planungsausschuss stimmt dem vorgelegten Entwurf der Neufassung des Regionalplankapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ vom 21.02.2019 zu und beauftragt den Verbandsvorsitzenden, das erforderliche Anhörungsverfahren (mit Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 31.05.2019) einzuleiten.**

**Die höhere Landesplanungsbehörde wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Arbeiten durchzuführen und ermächtigt, soweit erforderlich, noch redaktionelle Veränderungen am vorgelegten Fortschreibungsentwurf durchzuführen.**

## **Beschlussvorschlag:**

**Der Planungsausschuss stimmt dem vorgelegten Entwurf der Neufassung des Regionalplankapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ vom 21.02.2019 unter Einbeziehung der in der heutigen Sitzung vorgebrachten Änderungsvorschläge zu und beauftragt den Verbandsvorsitzenden, das erforderliche Anhörungsverfahren (mit Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 31.05.2019) einzuleiten.**

**Die höhere Landesplanungsbehörde wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Arbeiten durchzuführen und ermächtigt, soweit erforderlich, noch redaktionelle Veränderungen am vorgelegten Fortschreibungsentwurf durchzuführen.**

# **Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord am 15.03.2019**

## **TOP 4:**

**29. Änderung des Regionalplans:  
Fortschreibung Kapitel A I „Überfachliche Ziele“,  
A II „Raumstruktur“, A III „Zentrale Orte“**

**neu: Kapitel A „Allgemeine Entwicklung,  
Raumstruktur und Zentrale Orte“**

## **Fortschreibung Kapitel A I „Überfachliche Ziele“, A II „Raumstruktur“, A III „Zentrale Orte“**

**Anlass:** Inhaltliche Aktualisierung (letzte Änderung 2009) und Anpassungspflicht an das Landesentwicklungsprogramm (LEP)

**Vorgabe:** LEP vom 22.08.13 und LEP-Teilfortschreibung vom 01.03.18

**Formelle Anpassung:** Differenzierung in Ziele (Z) und Grundsätze (G), Einarbeitung der Änderungen, die sich durch LEP ergeben (insbes. neue Ober-/Mittelzentren und „Umbenennung“ der Klein-/Unterzentren in Grundzentren)

**Inhaltliche Anpassung:** Orientierung an Themen und Vorgaben des LEP und an aktuellen räumlichen Gegebenheiten und Herausforderungen (demog. Wandel, Wettbewerbsfähigkeit, Klimawandel, veränderte wirtschaftl. und gesellschaftl. Entwicklungen und Verflechtungen)

## Änderungen bei Gliederung und Inhalt im Teil A

<b>ALT: „Überfachliche Ziele“, „Raumstruktur“, „Zentrale Orte“</b>	<b>NEU (Fortschreibungsentwurf vom 21.02.19): „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“</b>
Präambel	Präambel
I. Übergeordnete Ziele	1 Übergeordnetes Leitbild der Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit
	2 Wettbewerbsfähigkeit, Kooperation und Vernetzung
II. Raumstruktur	3 Raumstrukturelle Entwicklung der Teilräume der Region
III.1 Zentrale Orte der Grundversorgung	4.1 Zentrale Orte der Grundversorgung und ihre Nahbereiche
III. 2 Ausbau der Zentralen Orte	4.2 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte
	4.3 Sicherung, Entwicklung und Kooperation der Zentralen Orte

## Raumstruktur- Vorgaben des LEP 2013/2018

Gem. LEP sind folgende Änderungen bei Gebietskategorien bzw. Entwicklungsachsen auch in den Regionalplan zu übernehmen:

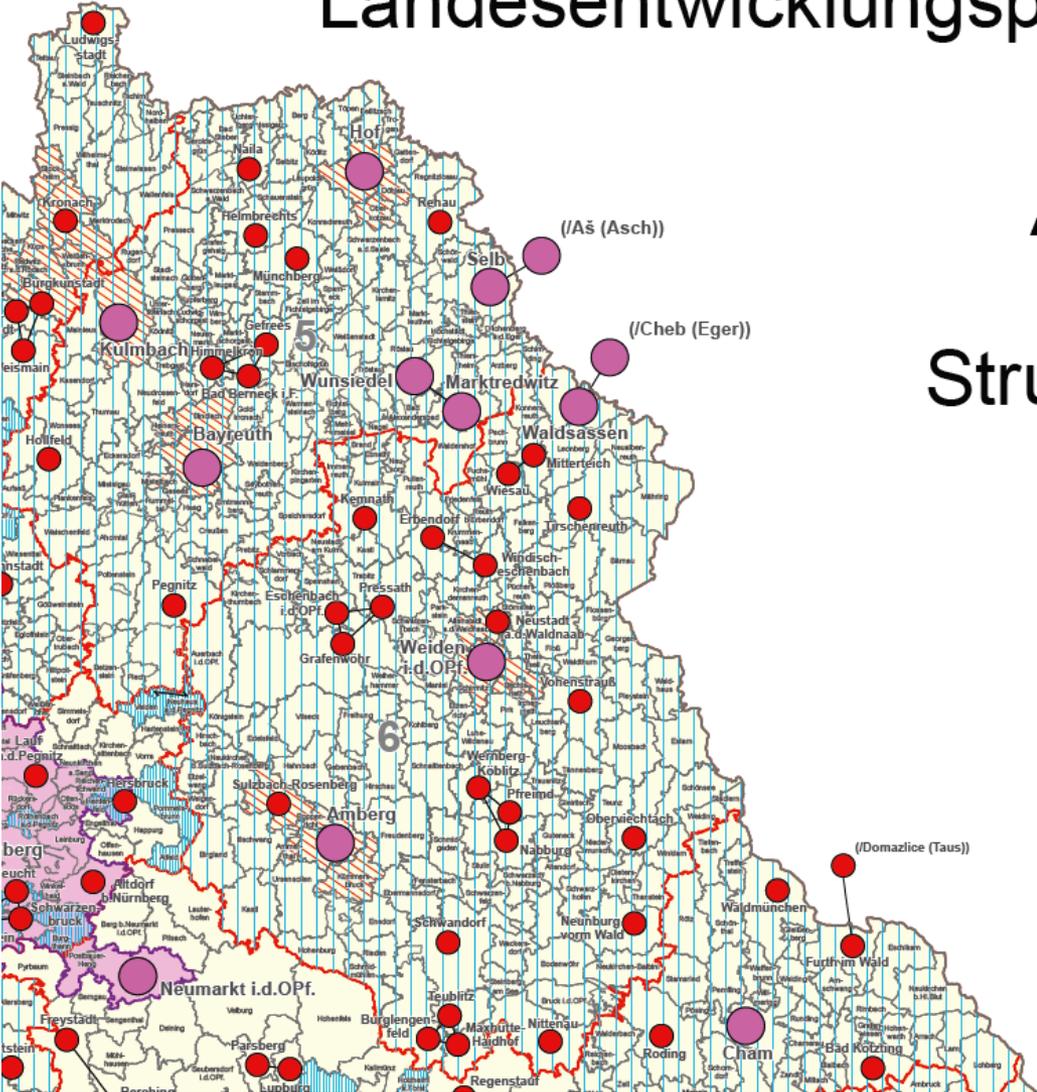
ALT:	NEU:
Verdichtungsraum	Verdichtungsraum
Ländlicher Raum	<i>entfällt</i>
Allgemeiner ländlicher Raum	Allgemeiner Ländlicher Raum
	Ländl. Raum mit Verdichtungsansätzen
Ländl. Teilraum, dessen Entwickl. nachhaltig gestärkt werden soll	Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)
Stadt- und Umlandbereiche	<i>entfällt</i>
Entwicklungsachsen	<i>entfällt</i>

# Raumstruktur- Vorgaben des LEP 2013/2018

## Landesentwicklungsprogramm Bayern

### Anhang 2

### Strukturkarte



#### I. Ziele der Raumordnung

##### a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

-  Allgemeiner ländlicher Raum
-  Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen
-  Verdichtungsraum
- Raum mit besonderem Handlungsbedarf**
-  Kreisregionen
-  Einzelgemeinden

## Zentrale Orte –Vorgaben des LEP 2013/2018

- „Die **Mittel-, Ober- und Regionalzentren** sowie die Metropolen werden im **LEP** festgelegt, die **Grundzentren und Nahbereiche** in den **Regionalplänen**. Nahbereiche bilden die Verflechtungsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs. Sie werden aus denjenigen Gemeinden gebildet, für die der jeweilige Zentrale Ort die zentralörtliche Grundversorgung wahrnimmt.“ (*LEP-Ziel 2.1.2*)
- „Grundzentren sollen ein umfassendes Angebot an **zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung** (z.B. Schule, Sozialeinrichtungen, Bank, Post) für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten.“ (*LEP-Grundsatz 2.1.3*)
- „Eine Gemeinde ist in der Regel dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich (Richtwert mind. 7500 Einwohner) aufweist.“ (*LEP-Ziel 2.1.6*)
- „Bestehende Zentrale Orte der Grundversorgung (Kleinzentren, Unterzentren) können als Grundzentren beibehalten werden.“ (*LEP-Grundsatz 2.1.6*)

## Neugliederung Zentrale Orte System gem. LEP 2013/2018

- ehemals 6 Stufen, nun 5 Stufen
- Unter-/Kleinzentren in den Regionalplänen werden „automatisch“ zu Grundzentren

ALT:	NEU:
	Metropolen
	Regionalzentren
Oberzentren	} Oberzentren
Mögliche Oberzentren	
Mittelzentren	} Mittelzentren
Mögliche Mittelzentren	
Unterkentren	} Grundzentren
Kleinzentren	

## Zentrale Orte - Vorgaben des LEP 2013/2018

Durch die Vorgaben ergeben sich folgende verpflichtende Aufträge an Regionale Planungsverbände:

- Berücksichtigung der veränderten Einstufung bei höherrangigen Zentralen Orten:
  - neues gemeinsames Oberzentrum: Waldsassen/Cheb
  - neue (gemeinsame) Mittelzentren:
    - Mitterteich/Wiesau
    - Erbendorf/Windischeschenbach
    - Nabburg/Pfreimd/Wernberg-Köblitz
    - Nittenau
- Überführung der Klein- und Unterzentren in Grundzentren
- Überprüfung der Zentralen Orte der Grundversorgung (Grundzentren und Nahbereiche)

# Berücksichtigung der LEP- Fortschreibungen 2013/2018

## Bisher:

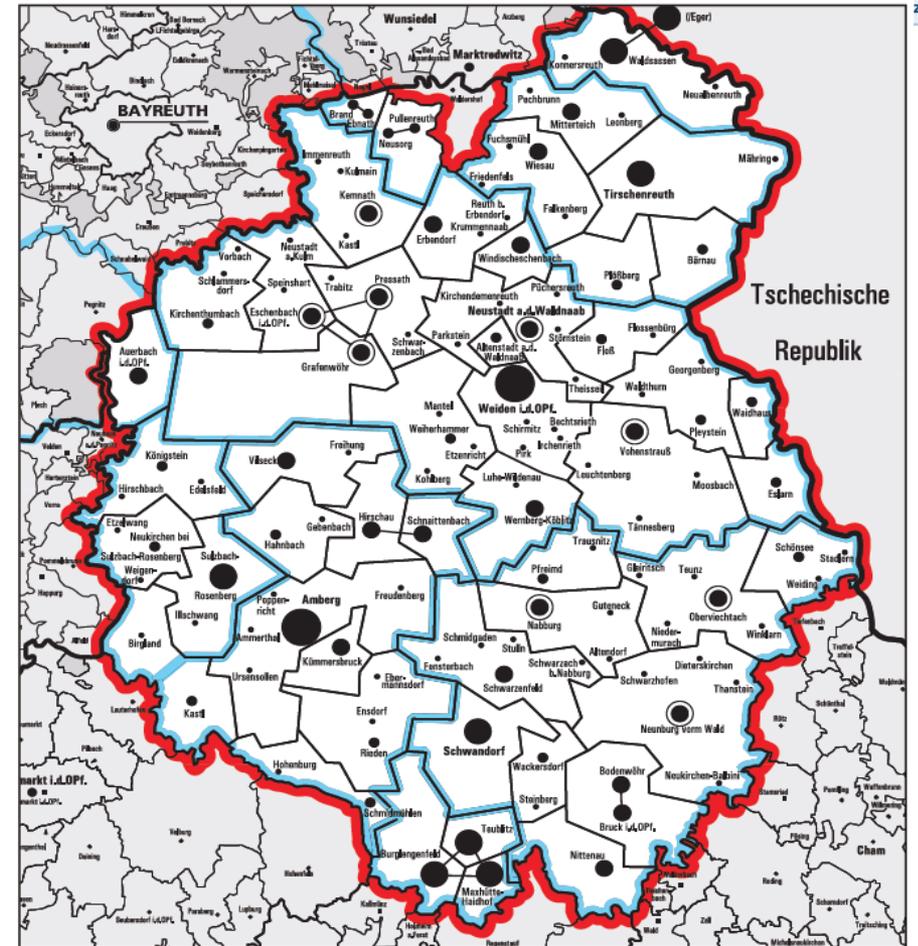
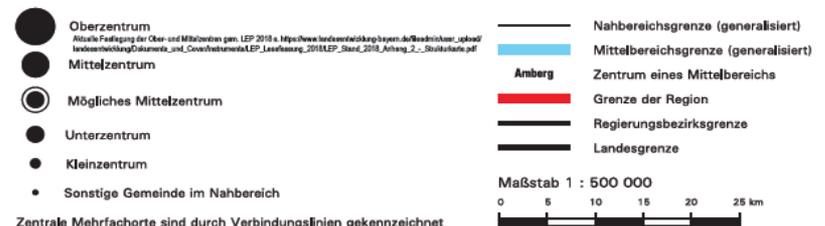
Regionalplan weist 34 Zentrale Orte der Grundversorgung aus (20 Kleinzentren und 14 Unterzentren).

Außerdem waren gem. LEP 2003 bis 01.03.18 in der Region:

- 2 Orte als Oberzentrum
- 7 Orte als Mittelzentrum und
- 8 Orte als mögliches Mittelzentrum ausgewiesen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord

Begründungskarte 2


 Zentrale Orte, Nahbereiche, Mittelbereiche  
 Stand: 1. Juli 2007


Zentrale Mehrfachorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet



## Überprüfung der Zentralen Orte der Grundversorgung

Überprüfung u.a. anhand dem regionsweiten Gutachten zur Versorgungssituation, ob neue Grundzentren bzw. Rücknahmen von Grundzentren oder Änderungen bei Abgrenzung der Nahbereiche erforderlich sind:

- **Rücknahmen** aus planerischer Sicht **denkbar**, u.a. da einige Nahbereiche den Tragfähigkeitsrichtwert gem. LEP von 7.500 EW deutlich nicht erreichen und teilweise auch Lücken bei der Ausstattung mit Grundversorgungsfunktionen aufweisen  
→ gem. der ländlichen Struktur der Region und der im LEP-Grundsatz 2.1.6 eingeräumten Möglichkeit, bestehende Grundzentren beizubehalten, wird jedoch davon abgesehen
- **Keine weiteren Grundzentren und Änderungen bei Nahbereichen erforderlich**, da ausreichend dichtes Netz (LEP-Empfehlung max. 20 Min mit PKW zum nächsten Zentralen Ort überall erfüllt)  
→ Weitere Grundzentren würden aufgrund von Kannibalisierungseffekten **kontraproduktiv** zum Ziel der Sicherstellung einer wohnortnahen Grundversorgung wirken

## Weiteres Vorgehen bei Zustimmung zum Fortschreibungsentwurf

- Einleitung des formellen Anhörungsverfahrens
  - Dauer: bis 31.05.2019
  - Beteiligte: Kommunen, Betroffene Träger öffentlicher Belange (TÖB), Öffentlichkeit (öffentl. Auslegung)
- Auswertung und ggf. Anpassung des Fortschreibungsentwurfs
- Bericht in nächster Planungsausschusssitzung und ggf. Einleitung ergänzendes Anhörungsverfahrens

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

## **Beschlussvorschlag:**

**Der Planungsausschuss stimmt dem vorgelegten Entwurf der Neufassung des Regionalplankapitels A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ vom 21.02.2019 zu und beauftragt den Verbandsvorsitzenden, das erforderliche Anhörungsverfahren (mit Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 31.05.2019) einzuleiten.**

**Die höhere Landesplanungsbehörde wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Arbeiten durchzuführen und ermächtigt, soweit erforderlich, noch redaktionelle Veränderungen am vorgelegten Fortschreibungsentwurf durchzuführen.**

## **Beschlussvorschlag:**

**Der Planungsausschuss stimmt dem vorgelegten Entwurf der Neufassung des Regionalplankapitels A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ vom 21.02.2019 unter Einbeziehung der in der heutigen Sitzung vorgebrachten Änderungsvorschläge zu und beauftragt den Verbandsvorsitzenden, das erforderliche Anhörungsverfahren (mit Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 31.05.2019) einzuleiten.**

**Die höhere Landesplanungsbehörde wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Arbeiten durchzuführen und ermächtigt, soweit erforderlich, noch redaktionelle Veränderungen am vorgelegten Fortschreibungsentwurf durchzuführen.**

## **Resolution des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord zur Änderung des Trassenverlaufs des SüdOstLinks**

Die Bundesnetzagentur und der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH (Tennet) werden aufgefordert für den Abschnitt C der Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt-Isar intensiv zu prüfen und darzulegen, inwieweit eine Verlegung der Kabeltrasse entlang der Bundesautobahn A93 erfolgen kann.

Die Kabel sollen in einem möglichst schmalen Graben eng und nach Möglichkeit durchgängig entlang des Seitenstreifens der Autobahn verlegt werden. In sensiblen Bereichen oder bei bautechnischen Hindernissen soll auf Aufgrabungen verzichtet werden und die geschlossene Bauweise zum Einsatz kommen.

Von der Mitverlegung von Leerrohren ist dabei generell abzusehen.

Des Weiteren sollen die Planungs- und Genehmigungsverfahren erst fortgeführt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass lediglich zwei Kabelstränge mit 525-Kilovolt (kV) Gleichstrom verlegt werden.

### Begründung:

Durch den Einsatz der 525-kV-Gleichstromspannungsebene werden insgesamt lediglich zwei Kabelstränge erforderlich, während bei 320-kV-Kabelanlagen vier Kabelstränge benötigt würden. Letzteres würde zu einer größeren Breite von freizuhaltenden Arbeits- und Schutzstreifen führen, wodurch eine größere Flächeninanspruchnahme und stärkere Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Ein möglichst schmaler Trassenverlauf entlang der Autobahn ermöglicht insgesamt eine deutlich ressourcenschonendere und umweltverträglichere Realisierung des Vorhabens. Im nahen Umfeld der Autobahn besteht bereits eine Vorbelastung. Durch die Bündelung können Einschränkungen und Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Umwelt in der Summe im Vergleich zu den derzeit verfahrensgegenständlichen Trassenverläufen deutlich reduziert werden.

Zudem steht der Bereich in der Regel anderen Nutzungen ohnehin nicht, bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung, so dass dort auch die Gefahr einer versehentlichen Aufgrabung geringer ist. Somit kann dort auch der Arbeits- und Schutzstreifen um die Kabeltrasse, der von anderen Nutzungen freigehalten werden muss, schmaler gehalten werden und es sind geringere Verlegetiefen und eine insgesamt eingriffärmere Realisierung möglich. Ferner kann bei einer Verlegung direkt neben den Seitenstreifen auf die sonst häufig zusätzlich benötigten und eingriffsverursachenden Baustraßen verzichtet werden.

Bei einigen Projekten in Nachbarstaaten (z.B. „Sydvästlänken“ in Schweden und „Inelfe“ in Frankreich bzw. Spanien) wurde bereits eine Verlegung von Höchstspannungs-Erdkabeln entlang von Autobahnen erfolgreich realisiert.

Da sich die Grundstücke entlang der Autobahn überwiegend bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, werden auch weniger Abstimmungen, Dienstbarkeiten und Entschädigungsverhandlungen mit Privateigentümern notwendig, so dass mit einer zügigeren Realisierung der Trasse gerechnet werden kann.

Die Verlegung von Leerrohren würde hingegen wiederum zu einer deutlich breiteren Kabeltrasse und in Folge dessen zu erhöhter Flächeninanspruchnahme und negativen Umweltauswirkungen führen, ohne dass zum tatsächlichen zukünftigen Bedarf an Leerrohren derzeit belastbare Aussagen getroffen werden können.

Werden die o.g. Forderungen umgesetzt werden die Beanspruchung von Grund und Boden und somit auch Beeinträchtigungen der Umwelt und Einschränkungen für andere Nutzungen deutlich abgemildert. Durch die Bündelung mit der Autobahn als einer weiteren Bandinfrastruktureinrichtung wird damit auch dem Grundsatz 7.1.3 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) und der Festlegung B X 2.2 des Regionalplans Oberpfalz-Nord entsprochen. Demnach soll eine Zusammenfassung von Infrastrukturtrassen angestrebt werden, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst gering zu halten und unzerschnittene verkehrsarme Räume zu erhalten.

Zudem können damit Konflikte mit einschlägig betroffenen Grundsätzen der Raumordnung im Landesplanungsgesetz (BayLplG) und im Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP 6), welche gem. Art. 3 BayLplG von allen öffentlichen Stellen zu berücksichtigen sind, minimiert werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang z.B. folgende Festlegungen:

- *der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. [...] Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLPIG).*
- *die naturnahen Gebiete der Region, insbesondere [...] der Südrand des Fichtelgebirges mit Steinwald, der Oberpfälzer Wald, [...] sollen als ökologische Kernräume für naturnahe Lebensgemeinschaften bewahrt werden (RP 6 A 3.2.1).*
- *der Wald soll so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung, den ökologischen Ausgleich, den Gewässer- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann. Große geschlossene Waldkomplexe, insbesondere im Oberpfälzer Wald, bieten wichtige Rückzugsräume für Flora und Fauna. Ihre Erhaltung dient der Sicherung des immer stärker eingeschränkten Lebensraumes der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, vor allem gefährdeter Arten der roten Listen (RP 6 B III).*